

Aufnahmeantrag Förderverein Mierie e.V.

Senden an: Förderverein Mierie e.V., Mierendorffstraße 20-24, 10589 Berlin
Per E-Mail an: verein@mierendorff.schule / oder Abgabe im Sekretariat der Schule

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Förderverein Mierie e.V.

Meine Kontaktdaten

Vorname:

Nachname:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Kind (Name und Klasse):

Ich beauftrage die Aufnahme zu einem Jahresbeitrag in Höhe von

Euro (Mindestbeitrag 20 € / Jahr).

Ich habe die beigefügten Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden. Durch meine Unterschrift erteile ich meine ausdrückliche Einwilligung bezüglich aller beschriebenen Punkte.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins in der derzeit gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (gegebenenfalls des/der gesetzlichen Vertreter/in)

Satzung des Förderverein Mierie

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.03.2023, zuletzt geändert durch
Vorstandsbeschluss vom 10.07.2023**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Mierie“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - ideale und materielle Unterstützung der Mierendorf-Schule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschaffungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - Ausstattung des Computerbereiches
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - Außendarstellung der Schule
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - Betrieb einer Schulbibliothek
 - Gestaltung des Außengeländes
 - Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - finanzielle und ideale Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht

staatliche Mittel beansprucht werden können

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. des Eingangs einer Online-Anmeldung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

1. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen

die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des/der Kassensprüfer/in
- Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
- Auflösung des Vereins

1. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.

3. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

4. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

- Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine

Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- Stellvertreterende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden.

1. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

2. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§8 Kassenprüfer/in

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Er/sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Änderung des Vereinszwecks

1. Die Änderung des Vereinszwecks ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mierendorff-Schule in Berlin-Charlottenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins und gegen den Verein ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Datenschutzbestimmung

Förderverein Mierie e.V.

erstellt am 19.07.2023

Datenschutz im Verein

Ich willige ausdr9cklich ein, dass nachfolgende personenbezogene Daten zu den angegebenen Verwendungszwecken durch die Verantwortlichen des Fördervereins Mierie e.V. verarbeitet werden dürfen:

Datensatz	Verwendungszweck	Speicherdauer
Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Beruf, Fotos & Videos	Mitgliederdatenverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation über SMS/WhatsApp oder Newsletter, Veranstaltungsorganisation, Einforderung der Mitgliedsbeiträge, Kontaktperson/Eltern	Für die Dauer, für die der Verwendungszweck als erfüllt gilt.

Außerdem willige ich ein, dass nachfolgende personenbezogene Daten zu den ebenfalls angeführten Übermittlungszwecken an Drittparteien weitergegeben werden dürfen:

Datensatz	Übermittlungszweck	Empfänger (Drittpartei)
Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Beruf, Kontodaten, Fotos & Videos	Organisation und Verwaltung des Vereins, Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Aussenden von Terminen	Verwaltungssoftware, CRM-Systeme, Newslettertools, Kommunikationstools
Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail	Statistiken, Organisationen, Auszeichnungen, Verwaltung, Information	Bezirks-, Landes-, und Bundesorganisationen, Verbände, Übervereine, Mierendorff-Schule

Abschließend willige ich ein, dass die nachfolgenden Daten auf nachfolgenden Webseiten und sonstigen öffentlichen Plattformen (wie Zeitungen und Social Media) zu den ebenfalls angeführten Veröffentlichungszwecken verarbeitet werden dürfen:

Datensatz	Veröffentlichungszweck	Webseite
Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Beruf, Fotos & Videos	Kontaktzwecke für Außenstehende, Auszeichnungen, sportliche Leistungen, außergewöhnliche Leistungen, Informationszwecke an Dritte,	Webseite des Fördervereins
Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Beruf, Fotos & Videos	Kontaktzwecke für Außenstehende, Auszeichnungen, sportliche Leistungen, außergewöhnliche Leistungen, Informationszwecke an Dritte	Printmedien, vereinseigene Social Media Kanäle

Ich stimme zu, dass Fotos und Videos, die im Zusammenhang mit meinen im Verein anfallenden Tätigkeiten entstehen, verarbeitet werden dürfen. Ich wurde darüber informiert, dass Fotos und Videos in digitaler und analoger Form auch für öffentliche Zwecke verwendet werden dürfen. Ich stimme bis zu meinem Widerruf dieser Einwilligungserklärung zu, dass die Bilder und Videos zum Wohle des Vereins verwendet werden dürfen.

Ich bin über die Verarbeitung aller oben angeführten Daten informiert worden und hatte die Möglichkeit bezüglich Fragen Rücksprache zu halten. Ich stimme der Verarbeitung der Daten zu, sofern die oben angeführten Informationen mit der tatsächlichen Verwendung übereinstimmen. Die Speicherung der Daten ist nur solange gültig solange der angeführte Zweck erfüllt ist.

Widerrufsrecht

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit zur Gänze oder in Teilen schriftlich, per Post oder E-Mail bzw. mündlich beim Datenschutzbeauftragten oder dessen Stellvertreter widerrufen werden.

Nach Eingang des Widerrufs erhält die widerrufende Person eine Information über den Erhalt des Widerrufs. Daraufhin hat der Datenschutzbeauftragte unmittelbar, aber spätestens einen Monat nach Erhalt des Widerrufs die vom Widerruf betroffenen Daten zu löschen. Mit einer triftigen Begründung kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden. Die Daten selbst dürfen ab Eingang des Widerrufs nicht mehr verarbeitet werden. Alle Verarbeitungen der Daten, sofern sie konform mit den oben genannten Informationstabellen sind, haben weiterhin ihre Rechtsgültigkeit und sind vom Widerruf rückwirkend nicht betroffen.

Es wird von Seitens des Vereins darauf hingewiesen, dass mit der Geltendmachung des Widerrufsrechtes den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr Rechnung getragen werden kann und einer fortlaufenden Mitgliedschaft nicht mehr nachgegangen werden kann.

Abschließende Informationen

Die Bereitstellung der in dieser Erklärung genannten Daten sind zum Teil weder gesetzlich noch rechtlich vorgeschrieben. Die lt. Art 6 Abs 1 beschriebenen Informationen der aktuell gültigen Version der DSGVO bilden die Rechtsgrundlage für die Einwilligung. Um ein Mitglied dieses Vereins zu werden ist eine Einwilligung Voraussetzung, da sonst eine rechtlich konforme Verwaltung der Mitglieder nicht gegeben ist.

Nachfolgende Rechte der aktuell gültigen Version der DSGVO stehen der betroffenen Person als Information zu Verfügung. Es wird der betroffenen Person nahegelegt diese Rechte im Detail durchzulesen.

Art 15 nach DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person

Art 16 nach DSGVO: Recht auf Berichtigung

Art 17 nach DSGVO: Recht auf Löschung

Art 18 nach DSGVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art 20 nach DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit

Art 21 nach DSGVO: Widerspruchsrecht